

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 13.02.2019 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 27. September 2018, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.

(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält.

(3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.“

### Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 21.02.2019



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

